

## **I. Name – Sitz - Zweck**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft Ingolstadt e. V.“, der Kurzname lautet „DJK Ingolstadt e. V.“. Der Verein wurde in Ingolstadt erstmals im Jahre 1924 gegründet und am 7. Mai 1957 wiedergegründet.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes „Deutsche-Jugend-Kraft“, des katholischen Sportverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK- Diözesanverbandes Eichstätt, sowie des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) mit seinen Fachverbänden, deren Satzungen und Ordnungen anerkannt werden.
3. Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiss“. Der Verein führt ein eigenes Vereinsabzeichen, das die DJK-Symbole enthält.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt unter der Nummer VR 164 eingetragen und hat den Sitz in Ingolstadt.

### **§ 2 Rechtsvertretung**

1. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident allein, von den Vizepräsidenten sind jeweils zwei gemeinsam berechtigt.
2. Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten gegenüber dem Verein verpflichtet, das Präsidentenamt nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. a). Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ und Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie der gesamt-menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi.  
b). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, nicht über den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
7. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
9. Der Verein hält bildende Gemeinschaftsveranstaltungen ab und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Gewinnung und Erziehung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.
10. Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in Kirche, Staat und Gesellschaft.
11. Der Verein übt parteipolitische Neutralität, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
12. Der Verein nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK in Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Ausweitung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
13. Zur besseren Information der einzelnen Abteilungen und zur Vertiefung des Vereinslebens, erscheint 2 x jährlich eine Vereinszeitung. Der Bezugspreis dieser Vereinsnachrichten ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein nimmt jede natürliche Person auf, die bereit ist als Mitglied die satzungsgemäß festgelegten Ziele des Vereins sowie des DJK-Sportverbandes und des BLSV anzuerkennen.
2. Aufnahme:  
Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
3. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - a). Aktive Mitglieder
  - b). Ehrenmitglied
4. Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß der Ehrenordnungen im DJK-Sportverband und des BLSV.
5. Alle im Verein zu besetzenden Positionen können von weiblichen- wie auch männlichen Bewerbern wahrgenommen werden. Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 5 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung, bei Minderjährigen ist hierzu die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
3. Ein Austritt oder Ausschluss entbindet die betreffende Person nicht von der Nachzahlung noch rückständiger finanzieller Verpflichtungen oder von der Rückgabe noch im Besitz befindlichem Vereinseigentum.
4. Mitglieder die mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand sind, können nach Abmahnung und vorheriger Androhung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliederpflichten verstößt oder das Ansehen des Vereins, des DJK-Sportverbandes bzw. BLSV durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.
6. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der begründete Ausschluss ist nach Anhörung des Ältestenrates schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten und Geistlichen Beirat zu unterschreiben. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied gegen Nachweis zuzustellen.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen, sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben.
8. Ausgeschlossenen Mitgliedern kann auch jedes Anrecht auf Teilnahme an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins abgesprochen werden.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

1. Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
2. Im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. Die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen.
2. Eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen als Christ zu leben.
3. Die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.
4. Die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## **§ 8 Beiträge und Umlagen**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag, entsprechend der jeweiligen Mitgliedsgruppe.
3. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge bis zu maximal 10 % der Beitragssätze kann der Vereinsausschuss beschließen.
4. Erhöhungen der Beitragssätze die über den vorgenannten Rahmen fallen, bzw. die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt die Delegiertenversammlung.
5. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist in zwei Raten zu Beginn eines Geschäftshalbjahres im Voraus zu entrichten. Bei Teilbetragszahlungen wird eine angemessene Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe der Vereinsausschuss festlegt.
8. Die Beiträge werden für alle Mitglieder im Einzugsverfahren erhoben. Die Abwicklung erfolgt über ein Ingolstädter Geldinstitut.
9. Sofern Beiträge nicht im Lastschriftverfahren erhoben werden können, wird eine jährliche Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe der Vereinsausschuss festlegt.
10. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung ist eine angemessene Mahngebühr, deren Höhe der Vereinsausschuss festlegt, zu entrichten.
11. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Delegiertenversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

## **III. Organisation**

### **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a). Die Mitgliederversammlung
- b). Die Delegiertenversammlung
- c). Der Vereinsausschuss
- d). Das Präsidium
- e). Der Ältestenrat
- f). Die Abteilungsausschüsse

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung gehören das Präsidium, die Delegiertenversammlung und die Mitglieder des Vereins, soweit diese das 16. Lebensjahr vollendet haben, an. Jüngere Mitglieder können der Versammlung als Gäste beiwohnen.

3. Die Mitgliederversammlung findet je nach Bedarf statt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Vizepräsidenten unter Einhaltung einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in der Tagespresse (DONAU-KURIER, Ausgabe Ingolstadt), sowie durch Anschlag am schwarzen Brett im Vereinsheim.
5. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a). wenn die Delegiertenversammlung oder der Vereinsausschuss dies beschließen.
  - b). oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe hierfür beim Präsidium beantragen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Folgende Angelegenheiten unterliegen ausschließlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
  - a). Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Eintritt oder Austritt in Verbände des Deutschen Sports).
  - b). Austritt aus dem DJK-Sportverband (§ 26)
  - c). Auflösung des Vereins (§ 27)
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 26).
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 26) mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden; Anträge müssen bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.
5. Über die Beschlüsse und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben

## **§ 12 Die Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung wird in folgender Form abgehalten:
  - a). Ordentliche Delegiertenversammlung
  - b). Außerordentliche Delegiertenversammlung
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
  - a). Den Delegierten der Abteilungen
  - b). Dem Präsidium
  - c). Dem Vereinsausschuss
  - d). Dem Ältestenrat

Wird ein/e hauptamtliche Geschäftsführer/in beschäftigt, so ist diese/r bei der Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt und hat das Protokoll zu führen.
3. a). Die Delegierten der Abteilungen werden nach folgendem Schlüssel ermittelt:

Für die ersten 50 Mitglieder einer Abteilung einschließlich Jugendlicher sind es 2 Delegierte, je weitere angefangene 50 Abteilungsmitglieder jeweils zusätzlich 1 Delegierter. Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als 10 Delegierte stellen.

- b). Die Abteilungen wählen ihre Delegierten für die Dauer von 2 Jahren in ihren Abteilungsversammlungen und teilen dies dem Präsidium mit.
4. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
  5. Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Vizepräsidenten unter Einhaltung einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Tagespresse (DONAU-KURIER, Ausgabe Ingolstadt), sowie durch Anschlag am schwarzen Brett im Vereinsheim.
  6. a). Die Delegierten der Abteilungen sind gleichzeitig Delegierte des Vereins für Versammlungen des DJK-Diözesanverbandes und des BLSV.  
b). Die Delegierten werden pro Abteilung im Verhältnis der vom Verein zu stellenden Delegierten durch das Präsidium berufen.
  7. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn:
    - a). das Präsidium diese einberuft.
    - b). die Delegiertenversammlung oder der Vereinsausschuss die Einberufung verlangen.
    - c). mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe hierfür beim Präsidium beantragen.

### **§ 13 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - a). Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, des Vizepräsidenten für das Finanzwesen und der Kassenrevisoren.
  - b). Satzungsänderungen
  - c). Festsetzen der Mitgliedsbeiträge, sofern nicht die Kompetenz des Vereinsausschusses ausreicht, sowie der Aufnahmegebühr.
  - d). Entlastung des Präsidiums und der übrigen von der Delegiertenversammlung zu wählenden Organe des Vereins.
  - e). Wahl des Präsidiums, des Ältestenrates, der Kassenrevisoren und die Bestätigung des Vereinsjugendleiters.
  - f). Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
  - g). Genehmigung des Haushaltsplanes.
  - h). Behandlung von vorliegenden Anträgen.
2. a). Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.  
b). Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Beschlüsse, die sich auf Angelegenheiten des Abs. 1b) beziehen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden, diese müssen bis spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.
5. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Anwesende dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

- Über die Beschlüsse und Abstimmungen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

## **§ 14 Der Vereinsausschuss**

- Dem Vereinsausschuss gehören an:
  - Das Präsidium
  - Der/die Geschäftsführer/in
  - Der Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit)
  - Der/die Vereinsjugendleiter/in
  - Je 1 Vertreter der Abteilungen, in der Regel der Abteilungsleiter
  - Der Vorsitzende des Ältestenrates oder sein Vertreter

## **§ 15 Aufgaben des Vereinsausschusses**

- Der Vereinsausschuss entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung bzw. Geschäftsordnung einem der anderen Organe als Aufgabe zugewiesen sind.
- Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 4 Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- Der Vereinsausschuss soll mindestens je Kalenderhalbjahr einmal durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten einberufen werden.
- Über die Beschlüsse und Abstimmungen des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer/in zu unterschreiben ist.

## **§ 16 Das Präsidium**

- Das Präsidium setzt sich zusammen aus
  - Dem Präsidenten
  - Den 4 gleichberechtigten Vizepräsidenten, einer davon zuständig für Finanzen, (a + b sind Vorstand s. § 26 BGB)
  - Den Ehrenpräsidenten
  - Dem Geistlichen Beirat
- Das Präsidium wählt selbst den Präsidenten.
- Von der Delegiertenversammlung ernannte Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Präsidium.
- Der Geistliche Beirat, der von kirchlicher Seite im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt wird, hat Sitz und Stimme im Präsidium.
- Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- Die Wahlperiode für das Präsidium und die sonst zu wählenden Organe des Vereins betragen 2 Jahre.
  - Präsidiumswahlen sind alle 2 Jahre im 1. Quartal durchzuführen.
  - Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Präsidiums im Amt.

d). Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

## **§ 17 Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium leitet und verwaltet den Verein nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitglieder Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung und des Vereinsausschusses.
2. Die Präsidiumsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverpflichtet für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des DJK-Sportverbandes auf Bundes-, Landes- und Diözesanverbandsebene, sowie des BLSV nach Maßgabe deren Satzungen und Ordnungen.
3. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Präsidiumsmitgliedern und bemüht sich um die religiöse Bildung, sowie um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.
4. Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung, die kein Bestandteil der Satzung ist, in der die weiteren besonderen Aufgaben des Präsidiums festgelegt sind.

## **§ 18 Abteilungen**

1. Das Vereinsleben wird im wesentlichen vom Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen geprägt.
2. Die Anzahl und Art der Abteilungen, sowie die Anzahl deren Mannschaften prüft und bestimmt das Präsidium.
3. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, der und dessen Leiter von den Mitgliedern der Abteilung selbst gewählt werden. Die Wahlen finden im 2jährigen Turnus statt. Die Zusammensetzung soll den Bedürfnissen der Abteilung entsprechen. Der Abteilungsleiter oder ein von ihm zu bestimmenden Vertreter gehören dem Vereinsausschuss an.
4. Die Abteilungsausschüsse sind selbstständig und arbeiten fachlich in eigener Verantwortung.
5. Präsidiumsmitglieder haben bei allen Abteilungsversammlungen das Recht der Anwesenheit mit beratender Stimme. Über Abteilungsversammlungen sind Protokolle zu führen, ein Duplikat ist dem Präsidium zu übergeben. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Das Präsidium kann nach Anhörung des Abteilungsausschusses Wahlen und Beschlüsse des Abteilungsausschusses oder der Abteilungsversammlung aufheben, wenn diese der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen. Der Abteilungsausschuss oder die Abteilungsversammlung haben das Recht, die Entscheidung des Vereinsausschusses herbeizuführen, dies hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vereinsausschuss entscheidet endgültig. Wird dadurch oder aus sonstigen Gründen der Abteilungsausschuss nicht mehr vollständig, so bestimmt das Präsidium den Abteilungsleiter bzw. das fehlende Mitglied des Abteilungsausschusses bis zum Zeitpunkt der Neuwahl durch die Abteilungsversammlung.
7. Abteilungen können gegebenenfalls zusätzliche Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge für eigene Belange festsetzen, dies bedarf der Zustimmung des Präsidiums.



8. Die Kassenführung obliegt ausschließlich dem Schatzmeister, Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen.

## **§ 19 Der Ältestenrat**

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 5 Mitglieder in den Ältestenrat. Es sind möglichst Mitglieder zu wählen mit langer Vereinszugehörigkeit.
2. Der Geistliche Beirat und die Ehrenpräsidenten haben im Ältestenrat Sitz und Stimme.
3. Der Ältestenrat wählt grundsätzlich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst
4. Der Ältestenrat tritt nach Bedarf zusammen und wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

## **§ 20 Aufgaben des Ältestenrates**

1. Der Ältestenrat ist Anhörungs- und Berufungsinstanz beim Ausschlussverfahren gegen die Mitglieder des Vereins.
2. Die sonstigen Beschlüsse des Ältestenrates dienen den übrigen Vereinsorganen als Empfehlungen.
3. Der Vorstand des Ältestenrates erlässt eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, in der die weiteren besonderen Aufgaben des Ältestenrates festgelegt sind.

## **§ 21 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten**

1. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung ernannt.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten müssen sich dem Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben.
3. Dem Vorschlag des Präsidiums muss die Anhörung des Ältestenrates vorangehen.

## **§ 22 Ehrungen**

1. Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt für sie Ehrungen nach den Ehrenordnungen des DJK-Sportverbandes und des BLSV.

## **§ 23 Kassenrevisoren**

1. Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenrevisoren. Diese haben vor Jahresabschluss eine ordentliche Kassenbuchprüfung vorzunehmen und darüber in der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.
2. Der Zeitpunkt der Kassenprüfung muss dem Vizepräsidenten für Finanzen angezeigt werden und darf nicht als unvermutete Prüfung erfolgen.
3. Die Prüfung des Kassenbuches und der Belege bezieht sich auf deren rechnerische und formelle Richtigkeit und nicht auf deren Verwendungszweck und Bedarf.
4. Die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Präsidium bzw. dem Vereinsausschuss angehören.

## **§ 24 Wirtschaftsbeirat**

1. Die Zusammensetzung:  
Repräsentanten aus Vertretern der Politik, Behörden und der Wirtschaft.
2. Die Aufgaben sind Beratung und Förderung des Gesamtvereins. Die Mitglieder erhalten Informationen über die Ziele und Aufgaben des Vereinsgeschehens und treten nach Bedarf, jedoch mindestens 1 x im Jahre zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten.

## **Sonstige Bestimmungen**

## **§ 25 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. 11. und endet am 31. 10. des Folgejahres.

## **§ 26 Austritt aus dem DJK-Sportverband**

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Sportverband“ einberufenen Mitgliederversammlung eingeleitet werden.
2. Zu dieser Mitgliederversammlung sind der DJK-Diözesan- und der DJK-Kreisverband einzuladen.
3. Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ist von diesen eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.
4. Sollte bei der ersten Versammlung die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sein, ist eine zweite Versammlung unter den gleichen Voraussetzungen einzuberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung ist dann eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Für die Form der Einberufung sind § 10, Abs. 4 und 5 maßgebend. Für die Protokollierung ist nach § 11, Abs. 5 zu verfahren.
6. Der Austrittsbeschluss ist dem DJK-Sportverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit dem Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Sport- und DJK-Diözesanverband.
7. Im Falle des Ausschlusses oder dem Austritt des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Sport oder DJK - Diözesanverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## **§ 27 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufenen Mitgliederversammlung eingeleitet werden.
2. Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ist von diesen eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

3. Sollte bei der ersten Versammlung die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sein, ist eine zweite Versammlung unter denselben Voraussetzungen einzuberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung ist dann eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Form der Einberufung ist entsprechend dem § 10, Abs. 4 und 5 maßgebend. Für die Protokollierung ist nach § 11, Abs. 5 zu verfahren.
5. Es ist die Liquidation gemäß § 47 ff BGB durchzuführen.

## **§ 28 Vermögensregulierung**

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen den Pfarreien „St. Anton“ und „Herz Jesu“ in Ingolstadt je zur Hälfte zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind von Liquidatoren aufzustellen. Die Ergebnisse sind auf Richtigkeit zu überprüfen.

## **§ 29 Haftung**

1. Der Verein haftet für die beim Sportbetrieb etwa eintretenden Unfälle nur im Rahmen der vom BLSV abgeschlossenen Versicherung. Der Verein haftet nicht für Beschädigungen oder Diebstählen von Kleidungsstücken oder Wertgegenständen.

## **§ 30 Jugendordnung**

1. Der Verein führt eine eigene Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26.03.1993 wurde die bestehende Jugendordnung genehmigt.

## **§ 31 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am **16.12.2010** vom Präsidium vorgelegt und durch Beschluss der Delegiertenversammlung angenommen.